

## **TOP 37:**

---

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Drucksache: 77/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen bundeseinheitliche Regelungen im Bereich des Gewässerschutzes zu schaffen. Damit sind auch Vereinfachungen und Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung verbunden.

Der Gewässerschutz unterliegt seit der Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG). Der Bund kann nunmehr auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist die Grundlage für konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene geschaffen worden. Die bisher geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fußen zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung, haben sich aber im Laufe der Zeit in weiten Teilen auseinanderentwickelt.

Vor allem von der betroffenen Wirtschaft wird daher seit langer Zeit eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer gefordert. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im Wesentlichen werden dabei bereits nach Landesrecht bestehende Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz der Gewässer im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vereinheitlicht.

Der Inhalt der Verordnung bezieht sich sowohl auf die Einteilung von Stoffen und Gemischen sowie deren Dokumentation als auch auf die technischen und organisatorischen Anforderungen an die entsprechenden Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Insbesondere für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gelten damit zukünftig bundesweit einheitliche Sicherheitsstandards, die die bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrungen aufheben sollen. Von den jeweiligen Regelungen darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Umweltausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen, die Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen) ebenfalls in der Verordnung aufzunehmen und sie damit nicht weiter dem Landesrecht zu unterwerfen. Dies sei insbesondere erforderlich, um bei der Umsetzung der Nitratrichtlinie eine einheitlich geltende bundesrechtliche Vollregelung zu schaffen, die alle landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf technische Anforderungen an JGS-Anlagen im Wettbewerb gleichstelle. Der **Umweltausschuss** fordert ferner eine Lagerkapazität für Gärreste bei Biogasanlagen von mindestens neun Monaten. Die Verordnung sieht hierfür anfangs sechs Monate vor; eine Lagerkapazität von neun Monaten soll erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung verlangt werden.

Der **Umweltausschuss** empfiehlt weiterhin Regelungen zur Prüfung und Befüllung bestehender Heizölverbraucheranlagen, da sich durch Erfahrungen aus der Prüftätigkeit verschiedener Länder, in denen solche Prüfungen schon vorgeschrieben sind, gezeigt habe, dass ein großer Teil der bestehenden Anlagen erhebliche Mängel aufwiesen.

Ein weiterer Teil der Ausschussempfehlungen befasst sich mit der Einführung von Regelungen für Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, also für den Gütertransport mit Umladung von wassergefährdenden Stoffen von einem auf einen anderen Verkehrsträger.

Die Vorschläge sollen auch hier dazu dienen, eine bundesrechtliche Vollregelung zu schaffen, die alle Anlagen des intermodalen Verkehrs zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfasst und sicherstellt, dass die bisherigen landesrechtlichen Verordnungen abgelöst werden können. Hierbei fordert der **Umweltausschuss**, dass sämtliche diesbezüglichen Flächen des intermodalen Verkehrs flüssigkeitsundurchlässig sein müssen. Der **Wirtschafts-** und der **Verkehrsausschuss** verlangt demgegenüber, den Schutz durch Beton- oder Asphaltbauweisen sicherzustellen, da unter Berücksichtigung der geringen realen Unfallzahlen im intermodalen Verkehr kein besonderes Gefährdungsrisiko abzuleiten sei.

Im Übrigen sind die Änderungsvorschläge der Ausschüsse teilweise klarstellender Art und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, ergänzend zur Aufnahme der JGS-Anlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung eine begleitende Entschließung zu fassen. Damit soll die Bundesregierung gebeten werden, die zur nationalen Umsetzung der Nitrat-Richtlinie erforderlichen Mindestanforderungen an das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Festmist in der Düngeverordnung zu regeln.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 77/1/14** ersichtlich.

